

ZENTRALER KREDITAUSSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Görß
Referatsleiter VII B5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10785 Berlin, den 27. Januar 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 2300
Fax: 030/20 21 – 192300
Dr. Mie/Me/BW 090123 ESAEG

Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre elektronische Nachricht vom 16. Januar 2009, mit der Sie uns den oben genannten Referentenentwurf übermittelten. Die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr. Wir begrüßen, dass die geplanten Änderungen auf den bestehenden Strukturen aufbauen. Auch mit der vorgesehenen Begrenzung der Nachschusspflichten wird eine langjährige Forderung aus den Reihen der Kreditwirtschaft nunmehr umgesetzt. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass uns nicht zeitgleich mit dem Referentenentwurf auch Entwürfe für die neu gefassten Beitragsverordnungen übermittelt werden konnten. Eine parallele Konsultation hätte sicherlich die Bewertung der nun vorgelegten Vorschläge erleichtert. Das Fehlen der modifizierten Beitragsverordnungen, wie auch die viel zu kurz bemessene Rückäußerungsfrist führen dazu, dass die nachfolgenden Anmerkungen lediglich eine erste Einschätzung der Änderungsvorschläge darstellen können. Wir behalten uns ausdrücklich vor, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens gegebenenfalls noch ergänzend zu den Änderungsvorhaben vorzutragen.

Abgesehen hiervon, möchten wir heute jedoch bereits zu den vorgelegten Vorschlägen wie folgt Stellung nehmen:

1. Vorbemerkungen

Insbesondere die Einführung neuer Informationspflichten wird für die betroffenen Einlagenkreditinstitute voraussichtlich zu erheblichen Bürokratiekosten führen. Während dies im Vorblatt unter F. auch erwähnt wird, fehlt im Begründungsteil unter V. 1. hierzu jedoch jede weitergehende Ausführung, insbesondere eine Quantifizierung der Kosten. Hier sollte innerhalb der Begründung eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

2. § 1 Abs. 4 EAEG

Über die unterbreiteten Änderungsvorschläge hinaus regen wir an, im Zuge der anstehenden Novellierung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes im Rahmen des § 1 Abs. 4 EAEG zukünftig klarzustellen, dass sich die Entschädigungsleistung nicht auf Kontensalden, sondern ausschließlich auf tatsächlich vorgenommene Geschäfte bezieht. Anderenfalls müssten die Entschädigungseinrichtungen auch für reine „Luftbuchungen“ die Haftung übernehmen.

3. Art. 1 Nr. 3 Buchstaben b und c: § 5 Abs. 2 und 4 EAEG-neu:

Die künftig vorgesehene Regelungsstruktur zur Geltendmachung und Befriedigung von Entschädigungsansprüchen dient zwar der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie, erscheint jedoch in einzelnen Bereichen überarbeitungsbedürftig.

So ist zunächst bereits fragwürdig, warum den betroffenen Instituten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG durch die beabsichtigte Neuregelung in Abs. 2 S. 3 lediglich eine Frist von zwei Tagen zur Übermittlung der unter Umständen erheblichen Datenmengen an die Entschädigungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Eine entsprechende Fristvorgabe ergibt sich nicht aus der Änderungsrichtlinie der Einlagensicherungsrichtlinie, so dass der nationale Gesetzgeber hier frei ist, einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Eine Frist von zwei Tagen erscheint nach unserem Dafürhalten deutlich zu kurz bemessen.

Insgesamt erscheint die neue Fristenstruktur, wie sie sich aus dem neuen Konzept des § 5 EAEG ergibt, inkonsistent. Insbesondere das Zusammenspiel der Regelung des § 5 Abs. 3 EAEG mit dem neu vorgeschlagenen § 5 Abs. 4 EAEG erscheint fraglich. Einerseits wird – entsprechend der Vorgaben der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie – eine Auszahlungsfrist von zwanzig Tagen nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin in § 5 Abs. 4 EAEG-neu

normiert. Gleichzeitig jedoch verlangt § 5 Abs. 3 EAEG eine schriftliche Anmeldung des Entschädigungsanspruches durch den Entschädigungsberechtigten. Ohne einen solchen schriftlich geltend gemachten Anspruch kann die Entschädigungseinrichtung keine Auszahlungen leisten. Geht ein entsprechender Antrag jedoch nicht binnen der von § 5 Abs. 4 EAEG-neu vorgesehenen Frist ein, ist die Fristversäumnis bereits evident. Dass derartige Fälle in der Praxis öfter vorkommen werden, muss als sehr wahrscheinlich angesehen werden. Zu dieser Fallkonstellation und ihren möglichen Rechtsfolgen, sollte der Referentenentwurf Aussagen enthalten. Dabei könnte ein möglicher Lösungsansatz bereits darin bestehen, den Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie anstelle des jetzt vorgeschlagenen Abs. 4 Satz 2 EAEG-neu einzusetzen. Darüber hinaus erscheint es insgesamt logischer, den vorgeschlagenen Abs. 4 zum neuen Abs. 3 zu machen. Die Regelung sähe dann wie folgt aus:

- „(3) Die Entschädigungseinrichtung muss in der Lage sein, ordnungsgemäß geprüfte Ansprüche, die auf die Entschädigung von Einlagen gerichtet sind, spätestens 20 Werktage nach der Feststellung des Entschädigungsfalles durch die Bundesanstalt zu erfüllen. Für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Positionen gelten diese Fristen entsprechend. In besonderen Fällen kann die Frist des Satzes 1 mit Zustimmung der Bundesanstalt um bis zu zehn Werktage verlängert werden. Ansprüche, die auf die Entschädigung von Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gerichtet sind, hat die Entschädigungseinrichtung spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der Bundesanstalt bis zu drei Monate verlängert werden.
- (4) Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn die Fristversäumnis ist vom Berechtigten nicht zu vertreten. Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen.“

Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenommenen sprachlichen Korrekturen zum einen der Präzisierung der Fristenregelungen dienen, zum anderen aber auch dem Wortlaut der Änderungsrichtlinie exakter folgen. Darüber hinaus soll die Bedeutung des Querverweises auf § 4 Abs. 2 Satz 2 EAEG deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

4. Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a: § 6 Abs. 2 Satz 3 EAEG-neu

Zur Klarstellung und besseren Abgrenzung regen wir an, in § 6 Abs. 2 Satz 3 EAEG-neu auf die in § 8 EAEG genannten Beiträge abzustellen.

5. Art. 1 Nr. 6 Buchstabe b: § 8 Abs. 3 bis 7 EAEG-neu

§ 8 Abs. 3 S. 2 sieht zukünftig die Möglichkeit der tranchierten Erhebung von Sonderbeiträgen zur Abdeckung des Mittelbedarfs für einen Entschädigungsfall vor. Gleichzeitig wird jedoch auf die 20 –Tage-Frist des § 5 Abs. 4 EAEG-neu abgestellt. Zur Begründung für die Tranchierungsmöglichkeit verweist die Begründung des Referentenentwurfs auf Aspekte der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit der Sonderbeitragshebung. Es fragt sich jedoch, welchen Entlastungseffekt die Tranchierung der Geltendmachung von Sonderbeiträgen haben soll, wenn dessen ungeachtet nach wie vor die 20-Tage-Frist für die Begleichung der Entschädigungsansprüche Gültigkeit besitzt. Nach unserem Verständnis der Norm bleibt es in jedem Falle dabei, dass die Entschädigungseinrichtung verpflichtet ist, die Entschädigungsansprüche binnen einer Frist von 20 Tagen zu befriedigen. Dementsprechend wird sie auch innerhalb dieser Frist die dafür erforderlichen Mittel aufbringen müssen, ob tranchiert oder in einem Stück dürfe für die zur Aufbringung der Sonderbeiträge verpflichteten Unternehmen kaum von Bedeutung sein. In Anbetracht der Tatsache, dass eine entsprechende Vorgabe sich nicht aus der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie ergibt, sollte darüber nachgedacht werden, ob diese weitere Verkomplizierung, der ohnehin bereits komplizierten Regelungen des neuen § 8 EAEG nicht entbehrlich ist.

Die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 1 EAEG-neu stellt nach unserem Dafürhalten eine Einengung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gegenüber dem Status quo dar. Wir regen an, es insoweit beim Anwendungsbereich des bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 4 EAEG-a.F. zu belassen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 8 abs. 7 EAEG-neu erscheint uns schon unter Praktikabilitätsaspekten als wenig sinnvoll. Unter Berücksichtigung der zum Teil langwierigen Prozesse stellt die Anforderung des § 8 Abs. 7 EAEG-neu eine unangemessene Belastung der Entschädigungseinrichtungen dar. Dies umso mehr wenn man bedenkt, dass die Entschädigungseinrichtungen in den in Rede stehenden Fällen ohnehin Kapitalbedarf haben dürften.

6. Art. 1 Nr. 7: § 9 EAEG-neu

Die Vorschriften für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen greifen für freiwillige Sicherungssysteme nicht und für die Sicherungssysteme nach § 12 EAEG nur in dem dort umschriebenen Umfang. Wir begrüßen, dass sich hieran nichts ändert und weisen darauf hin, dass dies insbesondere auch für die Restriktionen des § 9 gilt.

Generell sollte in § 9 EAEG-neu zugunsten der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zukünftig auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Auflagen gegenüber den Instituten erteilen zu dürfen.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, im Regelungsbereich des § 9 EAEG-neu eine Regelung dahingehend vorzusehen, dass die Entschädigungseinrichtungen haftungstechnisch in den Schutzbereich der Mandate der Abschlussprüfer und Sonderprüfer einbezogen werden.

7. Art. 1 Nr. 7 Buchstabe c: § 9 Abs. 4 EAEG-neu

Die neu in § 9 Abs. 4 Sätze 6 und 7 vorgesehenen Regelungen zur Kostentragung sind weitgehend deckungsgleich mit der Vorgabe des § 9 Abs. 5 S. 2 EAEG. Redundanzen sollten hier soweit wie möglich vermieden werden.

8. Art. 1 Nr. 11: § 19 EAEG-neu

Die Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 EAEG-neu sollte auch auf die Institute erweitert werden, da es bei der EDV-technischen Umsetzung der neuen Fristenregelungen einer engen Abstimmung zwischen Instituten und Entschädigungseinrichtung zu der Frage bedarf, in welcher Form die Daten angeliefert werden, damit sie für die Entschädigungseinrichtung auch verwertbar sind. Ohne die entsprechende Klarstellung in § 19 Abs. 1 EAEG-neu droht anderenfalls die Gefahr, dass die Institute die entsprechenden Umsetzungsschritte zur Einhaltung der 2-Tages-Frist bereits mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes in Angriff nehmen bzw. bereits umgesetzt haben müssten.

§ 19 Abs. 2 EAEG-neu regelt, dass Institute, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen bereits aus der Entschädigungseinrichtung ausgetreten waren, für Entschädigungsfälle, die nach ihrem Ausscheiden erst festgestellt werden, nicht mehr haften. Diese Regelung gebietet in der Tat den Vertrauensschutz der Institute, wie dies auch die Begründung des Referentenentwurfs ausführt. Allerdings

führt die Begründung ebenso aus, dass Institute gemäß § 19 Abs. 2 EAEG-neu überhaupt nicht mehr für die Abwicklung von Entschädigungsfällen nach ihrem Ausscheiden herangezogen werden könnten. Diese Aussage ist jedoch mit Blick auf den Wortlaut der Regelung nicht zutreffend. Da sehr wohl Fälle denkbar sind, in denen der Entschädigungsfall vor dem Ausscheiden bereits festgestellt, seine Abwicklung aber erst nach dem Ausscheiden realisiert wurde. Für diese Fälle müsste das Institut nach dem Wortlaut der Regelung sehr wohl noch geradestehen. Die Begründung des Referentenentwurfs legt hier jedoch einer anderen Vermutung nahe. Wir bitten darum Gesetzestext und Begründungstext insoweit zu synchronisieren.

9. Art. 2: Änderung des EAEG ab dem 31. Dezember 2010

Mit Art. 2 wird bereits die erneute Anhebung des Entschädigungsbetrages auf 100.000 € gesetzestechnisch umgesetzt. Durch die Inkrafttretensregelung des Art. 6 ist die Neuregelung jedoch aufschiebend befristet. Es fragt sich jedoch, ob diese Regelung mit Blick auf die Vorgabe der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie tatsächlich Sinn macht. Die Anhebung auf 100.000 € hängt davon ab, dass eine entsprechende Auswirkungsstudie die Sinnhaftigkeit dieses Regelungsschrittes zeigt. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint durchaus zweifelhaft, ob für alle Mitgliedstaaten der EU tatsächlich ein Entschädigungsumfang von 100.000 € wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Mit der Aufnahme der entsprechenden Regelung in den jetzt vorgelegten Referentenentwurf würde bei einer entsprechenden Verabschiedung unter Umständen später eine Korrektur des Gesetzes erforderlich werden, nämlich dann, wenn die Erhöhung nicht kommen sollte. In Anbetracht der bestehenden Unwägbarkeiten sollte nach unserem Dafürhalten besser auf die weit vorgegreifende Neuregelung verzichtet werden und stattdessen gegebenenfalls in 2010 die geringfügige Anpassung im Rahmen eines Artikelgesetzes mit erledigt werden.

In diesem Falle wäre dann konsequenterweise auch die Regelung bei Art. 6 als Folgeänderung anzupassen.

10. Fehlende Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie

Die Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie sieht eine Änderung bei Art. 4 Abs. 5 dahingehend vor, dass die Mitgliedstaaten eine Kooperation zwischen den einzelnen Einlagensicherungssystemen auf europäischer Ebene sicherstellen

sollen. Diese Regelung hat bis jetzt keine Umsetzung im Rahmen der anstehenden Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes gefunden, obwohl diese Regelung gerade im Lichte der jüngsten Erfahrungen im Zuge der Finanzmarktkrise sinnvoll wäre. Dementsprechend plädieren wir für eine sachgerechte Umsetzung des Art. 4 Abs. 5 der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie.

Für Rückfragen, wie auch eine mögliche Anhörung zu den Änderungsvorschlägen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i.V. 

Dr. Holger Mielk